

Die Besteuerung von Firmenwagen aus Arbeitnehmersicht

Allgemeines	1
1. Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen	1
2. Nutzung von Firmen-Pkw aus Arbeitnehmersicht	2
2.1 Privatfahrten eines Arbeitnehmers mit dem Geschäftswagen	2
2.1.1 Ein-Prozent des Listenpreises pro Monat	2
2.1.2 Einzelnachweis mit Fahrtenbuch	5
2.2 Lohnsteuerpauschalierung bei unentgeltlicher Nutzung eines Firmenwagens für Arbeitswegfahrten	7
2.3 Überlassung eines Firmen-Pkws mit Fahrer	8

Allgemeines

Bei der steuerlichen Behandlung von Firmenwagen sind verschiedene Konstellationen zu unterscheiden: Einerseits betrifft dies die betriebliche Nutzung von privaten Kfz des Arbeitnehmers (Punkt 1.); andererseits die Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zu Privatzwecken (Punkt 2.), die zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Zur Berechnung des Lohnsteuerabzugs muss daher der Geldwert der Privatnutzung ermittelt werden.

1. Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen

Werden Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen des Arbeitnehmers durchgeführt, so sind sämtliche Aufwendungen für den Pkw Werbungskosten. Die Finanzverwaltung erkennt für Geschäftsfahrten von Arbeitnehmern entweder die tatsächlichen Aufwendungen oder ohne Einzelnachweise einen Betrag von 0,30 Euro für den gefahrenen Kilometer an. Beim Privatwagen eines Arbeitnehmers entstehen anrechenbare Werbungskosten jedoch nur insoweit, als der Arbeitgeber keinen Kostenersatz gewährt. Ein Kostenersatz durch den Arbeitgeber ist gemäß § 3 Nr. 13 oder Nr. 16 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Wird kein (voller) Kostenersatz seitens des Arbeitgebers gewährt, kann der Arbeitnehmer die Differenz zwischen Erstattung und tatsächlichen Kosten beim Finanzamt geltend machen. Dazu hat er die Mehraufwendungen durch lückenlose Belege nachzuweisen.

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008 können Aufwendungen für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** (rückwirkend) ab dem Veranlagungszeitraum wie Werbungskosten mit 0,30 Euro / km ab dem ersten Entfernungskilometer geltend gemacht werden. Sie werden unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel mit der sogenannten **Entfernungspauschale** abgegolten. Der pauschale Ansatz der Fahrtkosten wird grundsätzlich auf 4.500 Euro pro Jahr begrenzt. Ergibt sich bei der Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw durch die Entfernungspauschale ein Werbungskostenbeitrag von mehr als 4.500 Euro, so muss der Arbeitnehmer nachweisen oder glaubhaft machen, dass er den Pkw tatsächlich genutzt hat. Diese Benutzung eines eigenen Pkw hat der Arbeitnehmer dem Finanzamt gegebenenfalls durch Tankrechnungen, Inspektionsrechnungen und so weiter nachzuweisen. Nicht nachweisen muss der Arbeitnehmer seine tatsächlichen Kraftwagenkosten für Fahrten

zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, denn für diese gilt stets die Pauschale von 0,30 Euro pro vollen Entfernungskilometer.

Arbeitnehmer können die voraussichtlichen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis zum Höchstbetrag auch als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen.

Nicht mit der Entfernungspauschale abgegolten sind Unfallkosten auf der Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Diese können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

2. Nutzung von Firmen-Pkw aus Arbeitnehmersicht

2.1 Privatfahrten eines Arbeitnehmers mit dem Geschäftswagen

Für die Einkommensteuer stellt die private Nutzung eines Geschäftswagens eine Sachzuwendung dar, die beim Arbeitnehmer der Lohnsteuer zu unterwerfen ist. Bei der unentgeltlichen Überlassung des Wagens zur privaten Nutzung ist der darin liegende Sachbezug als **geldwerter Vorteil** bei der Lohnsteuer zu berücksichtigen. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils sind nur die folgenden Methoden (1-Prozent-Methode oder Fahrtenbuchmethode) zugelassen, wobei man für jedes Kraftfahrzeug pro Kalenderjahr an das gewählte Verfahren gebunden ist. Für die Veranlagung der Einkommensteuer ist der Arbeitnehmer jedoch nicht an das mit seinem Arbeitgeber für die Erhebung der Lohnsteuer vereinbarte Verfahren gebunden (vergleiche Lohnsteuerrichtlinie R 8.1 (9) Nr. 3 Satz 4 LStR 2016).

Beachte: Mit Urteil vom 21.03.2013 (Az. VI R 31/10) hat der BFH entschieden, dass die Überlassung eines Dienstwagens an einen Arbeitnehmer zur privaten Nutzung unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer den Pkw privat nutzt, einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil darstellt. Die substantiierte Darlegung, dass der Dienstwagen tatsächlich nicht privat genutzt wird, ist für die Besteuerung des Nutzungsvorteils unerheblich. Von einer Besteuerung kann nur dann abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer zur privaten Nutzung des Dienstfahrzeuges arbeitsvertraglich nicht befugt ist. Damit ändert der BFH seine bisherige Rechtsprechung. Zur Bewertung des geldwerten Vorteils findet auch in diesem Fall die 1-Prozent-Methode Anwendung, da diese keine entsprechende tatsächliche private Nutzung des Fahrzeugs voraussetzt. Die Möglichkeit der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode bleibt jedoch erhalten.

2.1.1 1 Prozent des Listenpreises pro Monat

Der private Nutzungswert wird pauschal mit monatlich 1 Prozent des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs angesetzt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt wurde (s.o. Rechtsprechungsänderung mit Urteil v. 21.03.2013). Der Listenpreis ist zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer zu ermitteln. Zum Listenpreis und zur Sonderausstattung ist die Umsatzsteuer auch dann hinzuzurechnen, wenn beim tatsächlichen Erwerb keine Umsatzsteuer angefallen ist. Maßgebend ist der Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung. Dies gilt ebenso für Gebrauchtwagen, folglich auch wenn der Pkw bereits voll abgeschrieben ist. Ebenso werden die regelmäßig gewährten Händler Rabatte nicht berücksichtigt. Der Listenpreis muss auf volle 100 Euro abgerundet werden. Geleaste oder gemietete Pkw fallen ebenfalls unter die Pauschale. Folgende zusätzliche Anschaffungskosten, Sonderausstattung beziehungsweise Zubehör sind dem Listenpreis nicht zuzurechnen:

- Überführungs- und Zulassungskosten, auch Kosten der Werksabholung
- erste Tankfüllung
- Freisprecheinrichtung, soweit nicht im Bordcomputer enthalten
- zusätzlicher Satz Winterreifen inkl. Felgen
- portables Navigationsgerät

Beispiel 1:

Listenpreis eines Geschäfts-Pkw, den der Arbeitnehmer auch für Privatfahrten nutzen kann	40.900 Euro	
Geldwerter Vorteil für Privatfahrten 1 Prozent pro Monat		409 Euro pro Monat

Überlässt der Unternehmer dem Arbeitnehmer ein **Elektrofahrzeug** oder ein extern aufladbares **Hybridelektrofahrzeug** als Firmenwagen, gibt es eine Sonderregelung zu beachten (§ 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG). Der Bruttolistenpreis, der bei der 1 %-Methode zugrunde gelegt wird, ist dann pauschal um die Kosten für das Batteriesystem zu mindern. Dabei wird der Bruttolistenpreis für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge, die bis zum 31.12.2013 angeschafft wurden, in Höhe von 500 Euro pro kWh Speicherkapazität der Batterie gemindert. Die Minderung pro Kraftfahrzeug darf allerdings 10.000 Euro nicht übersteigen (Höchstbetrag). Bei Anschaffungen in den Jahren ab 2014 mindert sich der Wert jeweils um 50 Euro. Bei Anschaffungen in 2017 beträgt die Minderung somit 500 Euro – 200 Euro = 300 Euro pro kWh Speicherkapazität. Außerdem mindert sich der Höchstbetrag von 10.000 Euro für Kraftfahrzeuge, die in den Folgejahren angeschafft werden, um jährlich 500 Euro (für Anschaffungen in 2017 beträgt der Höchstbetrag somit 10.000 Euro – 2.000 Euro = 8.000 Euro).

Werden Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gebraucht erworben, richtet sich der Minderungsbetrag nach dem Jahr der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs. Der kWh-Wert kann dem Feld 22 der Zulassungsbescheinigung entnommen werden. Die nachfolgende Tabelle gibt einen umfassenden Überblick:

Anschaffungsjahr/Jahr der Erstzulassung	Minderungsbetrag in Euro x kWh der Batteriekapazität	Höchstbetrag in Euro
2013 und früher	500 Euro x kWh	10.000
2014	450 Euro x kWh	9.500
2015	400 Euro x kWh	9.000
2016	350 Euro x kWh	8.500
2017	300 Euro x kWh	8.000
2018	250 Euro x kWh	7.500
2019	200 Euro x kWh	7.000
2020	150 Euro x kWh	6.500
2021	100 Euro x kWh	6.000
2022	50 Euro x kWh	5.500

Beispiel 2:

Firma X erwirbt in 2014 ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16 kWh, das dem Arbeitnehmer zur Nutzung überlassen wird. Der Bruttolistenpreis beträgt 44.590 Euro. Die betriebliche Nutzung durch den Arbeitnehmer beträgt 60 %. Bei der 1 %-Regelung ist der

Bruttolistenpreis ist um $(16 \text{ kWh} \times 450 \text{ Euro}) = 7.200 \text{ Euro}$ zu mindern. Der für die Ermittlung des entgeltlichen Vorteils geminderte Bruttolistenpreis beträgt $(44.590 \text{ Euro} - 7.200 \text{ Euro} = 37.390 \text{ Euro})$, abgerundet auf volle Hundert Euro 37.300 Euro. Der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung beträgt für lohnsteuerliche Zwecke somit 373 Euro pro Monat.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 14.09.2005 (VI R 37/03) zur **Abgeltungswirkung der 1-Prozent-Bruttolistenpreisregelung** beschlossen, dass folgende Erstattungen des Arbeitgebers nicht zu den „Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs“ gehören und folglich auch nicht mit dem Anwenden der 1-Prozent-Bruttolistenpreisregelung abgegolten sind:

- Straßennutzungsgebühren (zum Beispiel private und öffentliche Parkgebühren, Mautgebühren, Straßenvignetten)
- Aufwendungen für den Transport des Kraftfahrzeugs (zum Beispiel Autoreisezug, Fähren) und
- Kosten für die ADAC-Plusmitgliedschaft inklusive ADAC-Euro-Schutzbrief.

Erstattet der Arbeitgeber auch bei Firmenwagengestellung die vorgenannten Aufwendungen ganz allgemein oder anlässlich von Privatfahrten, handelt es sich im vollen Umfang um steuerpflichtigen Arbeitslohn, oder anlässlich einer beruflichen Reisetätigkeit des Arbeitnehmers (Dienstreise), handelt es sich bei der Arbeitgebererstattung um steuerfreien Ersatz von Reisenebenkosten (§ 3 Nr. 16 EStG in Verbindung mit R 9.8 III LStR 2016).

Kann das Kraftfahrzeug auch zu **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** genutzt werden und wird die 1 Prozent-Regelung angewendet, erhöht sich der pauschale Wert des geldwerten Vorteils pro Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer um 0,03 Prozent des inländischen Listenpreises. Bemessungsgrundlage für die Entfernungspauschale ist jeder volle Kilometer (angefangene km zählen nicht, also Abrundung auf volle km) der kürzesten Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Diese 0,03-Prozent-Regelung findet grundsätzlich zur Ermittlung des Zuschlags zum geldwerten Vorteils Anwendung. Ein durch Urlaub oder Krankheit bedingter Nutzungsausfall ist im Nutzungswert pauschal berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 22.09.2010, AZ VI R 57/09) findet die 0,03-Prozent-Regelung nur Anwendung, soweit der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte nutzt. Eine nur mögliche Nutzung reicht für die Anwendung der 0,03-Prozent-Regelung nicht aus. Wird das Fahrzeug jedoch nachweislich an weniger als 180 Tagen im Jahr für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt, so kann pro Tag von einem Nutzwert von $0,002 \% \times$ einfache Entfernung ausgegangen werden. Hierzu muss der Arbeitnehmer monatlich gegenüber dem Arbeitgeber (mit Datumsangabe) erklären, an welchen Tagen er den Dienstwagen für Fahrten zur Arbeitsstätte genutzt hat. Die bloße Angabe von Tagen reicht nicht aus. Die Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Der Arbeitgeber allerdings ist nicht zur Einzelbewertung der Fahrten verpflichtet. Ihm bleibt es unbenommen, die bisherige 0,03-Prozent-Regelung weiterhin anzuwenden. Der Arbeitgeber muss mit dem Arbeitnehmer abstimmen, welche Methode im Kalenderjahr zur Ermittlung des geldwerten Vorteils angewandt werden soll. Die Bewertungsmethode kann im laufenden Kalenderjahr nicht gewechselt werden. Der Arbeitnehmer wiederum ist bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer nicht an die für die Erhebung der Lohnsteuer gewählte Methode gebunden (vergleiche Lohnsteuerrichtlinie R 8.1 (9) Nr. 3 Satz 4 LStR 2016).

Beispiel 3a:

Listenpreis eines Geschäfts-Pkw, den der Arbeitnehmer auch für Privatfahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (20 km) nutzen kann.	40.900 Euro	
Geldwerter Vorteil für Privatfahrten 1 Prozent pro Monat		409 Euro
Geldwerter Vorteil für Arbeitswegfahrten 0,03 Prozent von 40.900 Euro pro Monat x Entfernungskilometer = 12,27 x 20 km		245,40 Euro
	insgesamt	654,40 Euro

Beispiel 3b:

Listenpreis eines Geschäfts-Pkw, den der Arbeitnehmer auch für Privatfahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (20 km) nutzen kann.	40.900 Euro	
Geldwerter Vorteil für Privatfahrten 1 Prozent pro Monat		409 Euro
Geldwerter Vorteil für Arbeitswegfahrten bei taggenauer Einzelbewertung 0,002 Prozent von 40.900 Euro für 12 Fahrten pro Monat x Entfernungskilometer = 9,816 x 20 km		196,32 Euro
	insgesamt	605,32 Euro

Wird das Kraftfahrzeug für Heimfahrten im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** genutzt, erhöht sich der pauschal angesetzte Wert für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands um 0,002 Prozent des inländischen Listenpreises für jede Fahrt, für die der Werbungskostenabzug nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 EStG ausgeschlossen ist (zum Beispiel ist ein solcher Abzug nur für eine Familienheimfahrt pro Woche zulässig). Eine doppelte Haushaltsführung haben nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 2 EStG Arbeitnehmer, die beruflich außerhalb des Ortes, an dem sie einen eigenen Hausstand unterhalten, beschäftigt sind und am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung haben.

Wird ein Pkw gemeinsam vom Betriebsinhaber und einem oder mehreren Arbeitnehmern genutzt, so ist bei Anwendung der 1%-Regelung der Nutzungswert entsprechend der Zahl der Nutzungsberechtigten aufzuteilen (BMF-Schreiben v. 15.11.2012).

Nach neuester Auffassung des BFH mindern **vom Arbeitnehmer übernommene einzelne Kosten** (wie Benzinkosten) den geldwerten Vorteil. Negativ darf der geldwerte Vorteil allerdings nicht werden und der „Überschuss“ darf nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Selbiges gilt bei der Fahrtenbuchmethode (Urteile vom 30. November 2016, VI R 2/15 und VI r 49/14).

2.1.2 Einzelnachweis mit Fahrtenbuch

Abweichend von der 1-Prozent-Methode kann der private Nutzungswert erfasst werden, indem die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein zeitnah und ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Dabei sind die dienstlich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken gesondert und laufend im Fahrtenbuch nachzuweisen (zu den erforderlichen Angaben siehe unten).

Beispiel 4:

Ein Fahrzeug hat im Jahr 2016 eine Gesamtleistung von 24.000 km, davon sind 3.600 km privat. Die Gesamtaufwendungen (inklusive AfA) belaufen sich für das Fahrzeug in diesem Jahr auf 6.000 Euro. Daraus ergeben sich Gesamtkosten von 0,25 Euro pro Kilometer (6.000 Euro / 24.000 km), also Kosten von 900 Euro (0,25 Euro x 3.600 km) für die Privatnutzung in diesem Jahr. Lohnsteuerlich müssen also 900 Euro dem Jahreseinkommen des Arbeitnehmers hinzugerechnet werden.

Bei der Fahrtenbuchmethode beinhalten die Aufwendungen sämtliche mit dem Betrieb des Pkw zusammenhängenden (fixen und variablen) Kosten (ohne Sonder-AfA). Zu diesen Aufwendungen gehört auch die jährliche Abschreibung des Fahrzeugs. Bemessungsgrundlage für die Abschreibungsermittlung ist nicht der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung. Vielmehr kommt es auf die Höhe der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Fahrzeug an. Dabei ist auch die Umsatzsteuer zu erfassen. Die Abschreibung, die für die Gesamtkostenberechnung maßgebend ist, ist laut Bundesfinanzhof regelmäßig entsprechend einer **achtjährigen Nutzungsdauer** mit einem AfA-Satz von 12,5 Prozent des Kaufpreises zu bemessen. Den Ansatz einer **sechsjährigen Nutzungsdauer** (AfA-Satz von 16,7 Prozent) des Fahrzeugs entsprechend der amtlichen Abschreibungstabelle zu Lasten des Arbeitnehmers - ein höherer jährlicher Abschreibungsbetrag führt schließlich zu einem höheren geldwerten Vorteil - hat das Gericht abgelehnt (BFH-Beschluss vom 29.03.2005, Az IX B 174/03). Macht ein Steuerpflichtiger eine kürzere als sechsjährige Nutzungsdauer geltend, so hat er dies entsprechend seinem Pkw-Typ und seiner durchschnittlichen Jahresfahrleistung nachzuweisen. Bei Pkw, die im Zeitpunkt der Anschaffung nicht neu gewesen sind, ist die entsprechende Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung von Alter und Beschaffenheit zu schätzen. Nicht zu den durch das Kraftfahrzeug entstehenden Aufwendungen gehören zum Beispiel die Beiträge für einen auf den Namen des Arbeitnehmers ausgestellten Schutzbrief, Straßen- und Tunnelnutzungsgebühren sowie Unfallkosten. Allerdings können Unfallkosten bis 1.000 Euro als Reparaturkosten in die Gesamtkosten einbezogen werden.

Für **dienstliche Fahrten** sind mindestens die folgenden Angaben in einem Fahrtenbuch erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Für **private Fahrten** genügen jeweils Kilometerangaben. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genügt ein kurzer entsprechender Vermerk im Fahrtenbuch.

Auch elektronische Fahrtenbücher sind grundsätzlich zulässig, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen **nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert** werden. Einfache Excel-Tabellen reichen nicht aus. Im Zweifelsfall besprechen Sie die Nutzung eines elektronischen Fahrtenbuchs mit Ihrem Finanzamt.

Die Führung des Fahrtenbuchs kann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, selbst wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen (R 8.1 IX Nr. 2 S. 5 LStR 2016). Jedoch kann auf einzelne der erforderlichen Angaben verzichtet werden, soweit wegen der besonderen Umstände im Einzelfall die erforderliche Aussagekraft und Überprüfbarkeit nicht beeinträchtigt wird (zum Beispiel sind Angaben über die Reiseroute und zu den Entfernungen bei Handelsvertretern mit Auswärtstätigkeiten nur bei größerer Differenz zwischen direkter Entfernung und tatsächlicher Fahrtstrecke erforderlich).

Es ist zulässig, die Privatnutzung mit dem Arbeitgeber zunächst nach der 1-Prozent - Methode abzurechnen und am Jahresende bei der Einkommensteuererklärung die tatsächlichen Aufwendungen anhand eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs sowie von Einzelbelegen für die Besteuerung anzusetzen. Die endgültige Methodenwahl ist bei der Abgabe der Steuererklärung vom Steuerpflichtigen für das Wirtschaftsjahr bei demselben Pkw einheitlich zu treffen. Das Wahlrecht kann dagegen für jedes von mehreren gleichzeitig genutzten Pkw verschieden ausgeübt werden.

2.2 Lohnsteuerpauschalierung bei unentgeltlicher Nutzung eines Firmenwagens für Arbeitswegfahrten

Der Arbeitgeber kann gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 EStG die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 15 Prozent für den privaten Nutzungswert von Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheben. Die Pauschalierung bewirkt, dass keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Dabei darf der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil bis zu dem Betrag, den der Arbeitnehmer im Rahmen der Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend machen könnte mit 15 Prozent pauschal versteuern. Aus Vereinfachungsgründen kann unterstellt werden, dass der Pkw an 15 Tagen im Monat (180 Tagen im Jahr) zu diesen Fahrten genutzt wird. Dies gilt nicht im Falle der Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 0,002 Prozent des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer. In diesem Falle ist die Lohnsteuerpauschalierung anhand der vom Arbeitnehmer erklärten Anzahl der Tage vorzunehmen. Bei Körperbehinderten kann der Nutzungswert in vollem Umfang pauschal versteuert werden.

Falls der Betrag, bis zu dem eine Pauschalversteuerung möglich ist, den nach § 8 Absatz 2 Satz 3 und 4 EStG durch die Prozentmethode oder nach Fahrtenbuch ermittelten geldwerten Vorteil übersteigt, kann dieser geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen Überlassung des Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in vollem Umfang pauschal versteuert werden. Erhält der Arbeitnehmer entsprechende Bezüge, die pauschal versteuert werden, mindern diese Werbungskosten, welcher er in der Einkommensteuererklärung geltend machen kann. Daher müssen die pauschal besteuerten Zuwendungen auf der Lohnsteuerbescheinigung gesondert ausgewiesen werden.

Hinweis: Da der Arbeitgeber auf diese Weise seinen Sozialversicherungsanteil einspart, wird die pauschale Lohnsteuer häufig vom Arbeitgeber übernommen. Möglich ist aber auch die Abwälzung der Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmer. **Bei der Lohnsteuerpauschalierung handelt es sich jedoch um eine Kann-Vorschrift. Der Arbeitgeber darf daher auch an dem bisherigen individuellen Lohnsteuerabzug festhalten.**

Beispiel 5:

Listenpreis eines Geschäfts-Pkw, den der Arbeitnehmer auch für Privatfahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (20 km) nutzen kann.	40.900 Euro	
Geldwerter Vorteil für Privatfahrten 1 Prozent pro Monat		409 Euro
Geldwerter Vorteil für Arbeitswegfahrten 0,03 Prozent von 40.900 Euro pro Monat x Entfernungskilometer = 12,27 x 20 km		245,40 Euro
davon pauschalierbar: 20km x 0,30 € x 15 Arbeitstage		90,00 Euro
übersteigender Betrag (245,40€ - 90,00€)		155,40 Euro

Insgesamt (409€ + 155,40€) volle Steuer- und Sozialversicherungspflicht für		564,40 Euro
Pauschale Lohnsteuer von 15%, sozialversicherungsfrei		90,00 Euro

2.3 Überlassung eines Firmen-Pkws mit Fahrer

Wenn ein Kraftfahrzeug mit Fahrer zur Verfügung gestellt wird, gilt gemäß Lohnsteuerrichtlinie R 8.1 Absatz 10 LStR 2016 folgendes:

- a) Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Kraftfahrzeug mit Fahrer zur Verfügung, so ist der für diese Fahrten anhand der 1-Prozent-Methode oder der Fahrtenbuchmethode ermittelte Nutzungswert des Kraftfahrzeugs um 50 Prozent zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn der Nutzungswert nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird und der Arbeitnehmer trotz Fahrergestellung überwiegend selbst fährt.
- b) Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für andere Privatfahrten ein Kraftfahrzeug mit Fahrer zur Verfügung, so ist der entsprechende Nutzungswert des Kraftfahrzeugs wie folgt zu erhöhen:
 - um 50 Prozent, wenn der Fahrer überwiegend in Anspruch genommen wird,
 - um 40 Prozent, wenn der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug häufig selbst steuert,
 - um 25 Prozent, wenn der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug weit überwiegend selbst steuert.

Die Fahrergestellung ist gegebenenfalls anhand der für den Lohnsteuer-Abzug geltenden Regeln (vergleiche R 8.1 Absatz 9 LStR 2016: 1-Prozent-Methode oder Fahrtenbuch) zu schätzen.

Stand: Mai 2017

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:

Detlev Langer, Tel: 0228/2284 134, Fax: 0228/2284-222, Mail: langner@bonn.ihk.de
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, www.ihk-koeln.de